

Merkblatt

Einzelheiten zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen für schwebende Absatzgeschäfte gemäß §§ 249 (1), 253 (1) S. 2 HGB

Eine Drohverlustrückstellung ist immer dann zu bilden soweit bei schwebenden Absatzgeschäften der Wert der vereinbarten Gegenleistung (i.d.R. der Verkaufspreis der Leistung) unter dem Wert der zu erbringenden eigenen Leistung, d.h. der aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der noch anfallenden Aufwendungen (zu Vollkosten), liegt.

Ausgangspunkt der Bewertung sind die am Bilanzstichtag aktivierten:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Zuzüglich aller noch (zukünftig) anfallenden Aufwendungen

(am Bilanzstichtag vorhersehbare zukünftige Kosten- und Preissteigerungen sind zu berücksichtigen)

- + künftig anfallende Einzel- und Gemeinkosten der Produktion
- + künftig anfallende Sondereinzelkosten des Vertrieb¹
- + sonstige direkt noch anfallende Kosten (z.B. Lagerkosten)
- + künftig anfallende Gewährleistungskosten
- + künftig noch anfallende zurechenbare Finanzierungskosten

Gesamtwert der eigenen Leistung



Vergleich mit dem vereinbarten Verkaufspreis

Sofern der voraussichtliche Verkaufspreis geringer ist als der Gesamtwert der eigenen Leistung ist in der entsprechenden Höhe eine Rückstellung zu bilden.

Die Drohverlustrückstellung ist gegebenenfalls mit einem angemessenen Marktzins abzuzinsen (RS HFA 4 zu Tz. 41 ff).

¹ Sondereinzelkosten des Vertriebs als direkt zuordenbare Aufwendungen:

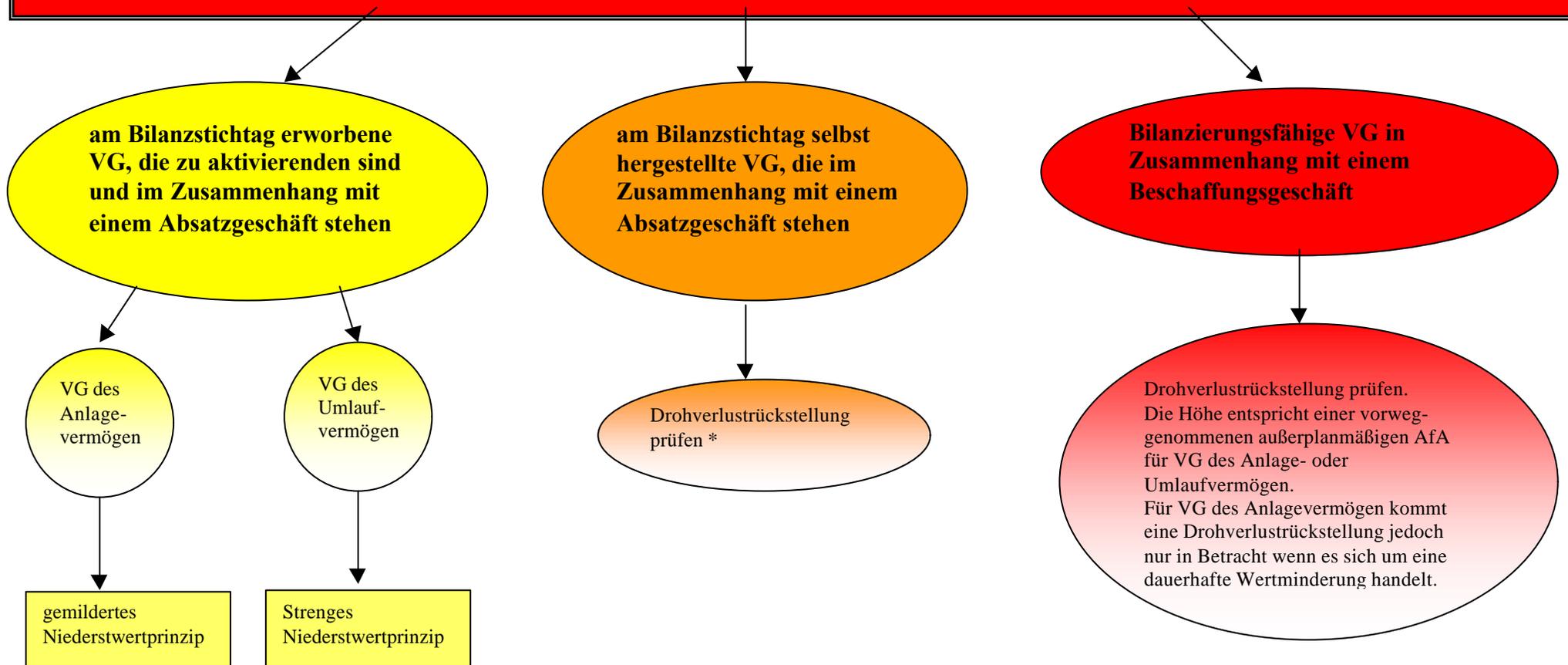
- *Transportverpackung*
- *Provisionen, Reisekosten*

Nicht zu berücksichtigende zukünftige Aufwendungen:

- *allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten*
- *Leerkosten der Produktion (z.B. Unterbeschäftigung)*
- *Kosten- und Preissteigerungen die auf singulären Ereignissen nach dem Stichtag begründet sind, z.B. Gesetzesänderungen zu Umweltauflagen u.ä.*

s.a. RS HFA 4 (Zweifelfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen)

Schematische Übersicht der Drohverlustrückstellungen in Zusammenhang mit schwebenden Geschäften



im ersten Schritt:

- Bewertung nach den allg. Regeln §§ 252-255 HGB, incl. Regeln zur verlustfreier Bewertung von Vorräten.

erst im zweiten Schritt:

- Drohverlustrückstellung bilden, soweit die aktivierten Anschaffungskosten höher sind als der vereinbarte Verkaufspreis.*

*siehe Schema“ Einzelheiten zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen“